

Richtlinien zur Vergabe von Stipendien

Internationale Nachwuchsförderung

1. Ziele der Förderung	2
2. Antragstellung und Bewerbungsschlusstermine	3
3. Bewerbungsvoraussetzungen	3
4. Bewerbungsunterlagen	3
5. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren	4
6. Vorauswahl	5
7. Auswahltagung	5
8. Dauer der Förderung	5
9. Finanzielle Förderung	6
10. Nebeneinkünfte	7
11. Ideelle Förderung	7
12. Abschluss der Förderung	8

1. Ziele der Förderung

Die Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) leistet im Rahmen ihrer Satzung einen Beitrag zur demokratisch-staatsbürgerlichen Bildung. Weltweit setzt sich die KAS für die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die Durchsetzung sozialer und marktwirtschaftlicher Strukturen sowie die Verwirklichung der Menschenrechte ein. Durch die Aus- und Weiterbildung von Nachwuchskräften unterstützt sie die Entwicklung von politischen Parteien, gesellschaftlichen Gruppen sowie freien und unabhängigen Medien. Die Funktionsfähigkeit unserer Gesellschaften ist auf die Stabilität, Leistungsfähigkeit und Offenheit ihrer Verantwortungseliten angewiesen. Ihre Wertorientierung und Verantwortungsbereitschaft entscheiden maßgeblich über unsere Zukunft. Deshalb hat es sich die Konrad-Adenauer-Stiftung zur Aufgabe gemacht, einen Beitrag zur Förderung zukünftiger Verantwortungseliten im In- und Ausland zu leisten.

Die Stipendien der KAS aus Mitteln des Auswärtigen Amtes haben zum Ziel, besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs aus dem Ausland in ihrer Kenntnis über Deutschland und als Brückenbauer zu ihren Heimatländern fortzubilden. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten lernen während ihres Aufenthaltes den Wissenschaftsstandort Deutschland kennen, werden über die ideelle Förderung mit den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen in Deutschland vertraut gemacht und erlernen die Sprache auf gutem bis sehr gutem Niveau. Ziel der Förderung ist die Gewinnung von Multiplikatoren auf der Basis eines realistischen und aktuellen Bildes der Bundesrepublik. Die durch die KAS Geförderten sind Teil eines globalen Netzwerkes des Bildungs- und Wissenstransfers.

Die KAS will durch ideelle Förderung und Vergabe von Stipendien überdurchschnittlich begabten jungen Menschen ein gründliches Studium ermöglichen und sie für Aufgaben in Staat und Gesellschaft, insbesondere in Wissenschaft und Wirtschaft, Politik und Verwaltung, Medien und Kultur sowie in internationalen Organisationen, vorbereiten. Die Arbeit der KAS beruht auf der Werteordnung des Grundgesetzes. Ihr politischer Standort und ihr Grundverständnis von Politik orientieren sich – im Sinne der christlich-demokratischen Bewegung in Deutschland – an den Prinzipien der Freiheit und Gerechtigkeit, der Solidarität und des Friedens. Auf der Grundlage dieser Werte und Prinzipien setzt sich die KAS für die Umsetzung und Weiterentwicklung jener politischen Leitbilder ein, für die der Name Konrad Adenauer steht:

- Rechtsstaat und wehrhafte, freiheitliche Demokratie in antitotalitärem Konsens
- Soziale Marktwirtschaft
- Einbindung in die westliche Werte- und Staatengemeinschaft
- Europäische Integration
- Internationale Solidarität und globale Mitverantwortung
- Bewahrung der Schöpfung

Diese Wert- und Zielsetzungen binden uns als Begabtenförderung bei Auswahl und Förderung derjenigen, die sich um ein Stipendium bewerben. Auswahl und Förderung gelten der Person und nicht Projekten.

2. Antragstellung und Bewerbungsschlusstermine

Die Auswahlverfahren zur Vergabe der Stipendien aus Mitteln des Auswärtigen Amtes werden im Inland sowie im Ausland durchgeführt. Der **Bewerbungsschlusstermin** für die Bewerbungen im Inlandsverfahren ist der **15. Juli** jedes Jahres. Die Standorte der Auswahltagungen Ausland werden jährlich neu festgelegt. Diese und weitere Informationen finden Interessenten unter [...für internationale Studierende und Promovierende - Begabtenförderung und Kultur - Konrad-Adenauer-Stiftung.](#)

Bewerbungen sind vom Antragsteller ausschließlich online über unser Bewerber-Portal einzureichen: <https://campus.kas.de>.

3. Bewerbungsvoraussetzungen

- Bewerben können sich ausländische Studierende und Promovierende, die sich zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht länger als 15 Monate in Deutschland aufhalten und an einer Hochschule in Deutschland studieren oder promovieren werden. Von den 15 Monaten kann abgewichen werden bei Personen, die im Rahmen eines Studiums, einer Promotion oder einer anderen wissenschaftlichen Arbeit in die Bundesrepublik gekommen sind und sich aus diesem Grund bereits länger in Deutschland aufhalten.
- Es werden Bewerber für ein MA- oder Promotionsstudium aufgenommen, die bereits vorher ein Grundstudium absolviert haben.
- Bewerber im BA-Studium müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens das zweite Fachsemester abgeschlossen haben.
- Bewerber müssen gemäß Regelstudienzeit noch mindestens vier Semester in Deutschland studieren (BA-Studierende: einen nachfolgenden MA einbeziehend). Promovierende sollten noch sechs Semester ihres Forschungsvorhabens vor sich haben. Zugelassen sind auch Studierende und Promovierende, die in Deutschland in englischer Sprache promovieren.
- Der erste Studienabschluss sollte bei MA-Studierenden und Promovierenden zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.
- Gefördert werden alle Fachrichtungen mit der Ausnahme des Medizinstudiums mit Studienziel Staatsexamen.

4. Bewerbungsunterlagen

Folgende Unterlagen werden zur Prüfung der Bewerbung von Studierenden im Bachelor bzw. für den Master benötigt:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Kopien der bisherigen Examenszeugnisse (in deutscher Übersetzung, wenn diese nicht auf Englisch vorliegen)
- Kopien der Leistungsnachweise der bisher besuchten Hochschule (benotet und unbenotet)
- Nachweise über Deutschkenntnisse (mindestens B2)

- Hochschullehrergutachten: Das Hochschullehrergutachten soll eine Auskunft über Potentiale im Bereich der fachlichen Qualifikation geben. Verfasser dieser Gutachten soll ein(e) Hochschullehrer/-in oder ein(e) promovierte(r) Angehörige(r) des akademischen Mittelbaus sein. Das Gutachten sollte nicht älter als zwei Monate sein.
- Annahmeerklärung oder Immatrikulationsbescheinigung einer deutschen Hochschule/ Universität (kann ggf. nachgereicht werden).

Hinzu kommen bei einer Bewerbung um ein **Promotionsstipendium**:

- eine ausführliche Begründung des Dissertationsthemas: Dieses Exposé sollte in deutscher oder englischer Sprache (maximal vier bis fünf Seiten lang) verfasst sein und Angaben zum Motiv für die Wahl des Dissertationsthemas, Problemaufriss, Lösungsansatz sowie Angaben zu Methoden und Verfahren, Arbeits- und Zeitplan mit zusätzlichem Literaturverzeichnis enthalten.
- ein weiteres Hochschullehrergutachten: Dieses sollte vom Betreuer des Dissertationsvorhabens ausgestellt sein. Es ersetzt das Persönlichkeitsgutachten.

Alle Bewerbungsunterlagen sind im PDF- oder JPEG-Format ausschließlich online auf dem Bewerberportal <https://campus.kas.de> hochzuladen.

5. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Die Auswahl begabter Studierender orientiert sich an folgenden Anforderungen und den daraus abgeleiteten Dimensionen:

Intellektuelle Fähigkeiten

- › Fachliche Qualifikation
- › Gute bis sehr gute bisherige Studienleistungen
- › Gute Deutschkenntnis (mindestens Niveau B2)
- › Allgemeinbildung/ Aufgeschlossenheit und Interesse/ Kreativität;

Wertorientierung / Verantwortung

- › Nähe zu den Werten der Konrad-Adenauer-Stiftung
- › Standpunkt und Toleranz
- › Selbstständiges Denken

Allgemeines und politisches Engagement

- › Ehrenamtliche Tätigkeit unter Berücksichtigung künstlerischer oder wissenschaftsorientierter Eigenleistungen

Persönlichkeit

- › Motivation
- › Potenziale
- › Auftreten
- › Soziale Kompetenz

6. Vorauswahl

Die KAS nimmt auf der Grundlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen die Vorauswahl unter allen eingegangenen Bewerbungen vor. Auf Grundlage unserer Anforderungen und den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln entscheiden wir über die Einladung zur Auswahltagung. Im Einzelfall können Bewerberinnen und Bewerber zurückgestellt werden, wenn sie den Anforderungskriterien noch nicht ganz entsprechen, aber der Eindruck entstanden ist, dass dies in absehbarer Zeit möglich sein wird – beispielweise, wenn die nötigen Deutschkenntnisse noch nicht vorhanden sind.

7. Auswahltagung

Die Entscheidung über die Aufnahme wird auf der Auswahltagung getroffen, in deren Rahmen ein circa 45-minütiges Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern geführt wird. Neben dem bisherigen persönlichen und akademischen Werdegang stehen hier Fragen zum Studien- bzw. Dissertationsvorhaben, aber auch zu den Wertevorstellungen im Mittelpunkt. Ein unabhängiger Auswahlausschuss entscheidet dort selbstständig über Aufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung der Bewerber, die an einer Auswahltagung teilnehmen.

Unter besonderen Erfordernissen können die Auswahltagungen durch individuelle Online-Gespräche ersetzt werden.

8. Dauer der Förderung

Die Förderhöchstdauer richtet sich nach der jeweiligen Regelstudienzeit gemäß der Studienordnung und der Angabe auf der Immatrikulationsbescheinigung.

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in ihrem Heimatland ausgewählt wurden und nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland noch einen Deutschkurs absolvieren, wird die Zeit der Sprachausbildung nicht auf die Förderungszeit angerechnet. Für sie beginnt das erste Förderjahr mit der Aufnahme des Fachstudiums oder der Promotion.

Für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in Deutschland ausgewählt wurden, beginnt das erste Förderjahr mit dem Datum der Aufnahme in die Förderung.

Für die Dauer des Stipendiums zählt die Regelstudienzeit. Die Förderdauer beläuft sich bei Bachelor- und Master-Studierenden in der Regel insgesamt auf zwei Jahre und bei Promovierenden in der Regel auf drei Jahre. Das Stipendium wird zunächst für ein Jahr gewährt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wird durch eine Leistungskontrolle festgestellt, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist (Bestätigungsantrag). Die Bestätigung des Stipendiums ist abhängig vom ordnungsgemäßen Studium, den Studienleistungen bzw. dem Fortschritt an der Dissertation, dem ehrenamtlichen Engagement sowie der Teilnahme an den Hochschulgruppentreffen und am studienbegleitenden Seminarprogramm der Stiftung.

Eine über die jeweilige Regelstudienzeit hinausgehende Förderung kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden (Verlängerungsantrag). Voraussetzung ist, dass in absehbarer Zeit der Abschluss erreicht werden kann. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stipendiums oder auf Verlängerung der Förderzeit besteht nicht. Eine Beendigung der Förderung ist jederzeit möglich bei Verstößen gegen die Förderkriterien (s. Punkt 12.).

9. Finanzielle Förderung

Der monatliche Förderbetrag für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Internationale Nachwuchsförderung richtet sich nach den Vorgaben des Auswärtigen Amtes:

- Studierende im **Bachelor- bzw. Masterstudium** erhalten monatlich ein Stipendium in Höhe von **€ 992,-**.
- **Promovierende** erhalten monatlich ein Stipendium in Höhe von **€ 1.500,-**.

Familienzuschläge

- Ehepartner: € 276,- (wenn sie länger als drei Monate in Deutschland sind)
- Kinder: € 250,- pro Kind

Sonstiges Unterstützungs möglichkeiten

- Krankenversicherung: Bis zu € 120,- pro Monat
- Mietkaution: Zinsloses Darlehen für die Mietkaution
- Mietbeihilfe: Unterstützung für die Kosten der Miete in besonderen Fällen
- Reisekosten: Unterstützung für Studien- und Forschungsreisen
- Studiengebühren: Bis zu € 750,- pro Semester in Ausnahmefällen
- Deutschkurse: Zuschuss für Deutschkurse bis zu sechs Monaten
- Druckkosten: Unterstützung für Druckkosten der Promotion

Eine gleichzeitige Förderung aus sonstigen öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht.

10. Nebeneinkünfte

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten sind verpflichtet, die Stiftung über Nebentätigkeiten sowie Stipendien anderer Organisationen aus Deutschland oder dem Ausland zu informieren. Eine Doppelförderung durch Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

Nebeneinkünfte, die monatlich € 603,- brutto übersteigen, werden auf die Stipendiensätze angerechnet. Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien bzw. Teilstipendien ausländischer Stellen. Überschreitet das ausländische Stipendium die monatliche Nebenverdienstgrenze, ist der Betreuer/ die Betreuerin bei der KAS darüber unverzüglich vor Annahme des Stipendiums zu informieren.

Folgender Umfang an Tätigkeiten ist neben dem Stipendienbezug zulässig:

- monatlich können bis zu 40 Stunden gearbeitet werden, wenn die Tätigkeit im Zusammenhang mit der eigenen Forschung/ dem eigenen Studium steht,
- monatlich können bis zu 30 Stunden gearbeitet werden, wenn die Tätigkeit in keinem Zusammenhang mit der eigenen Forschung/ dem eigenen Studium steht,
- eine Kombination der hier aufgeführten Nebentätigkeiten ist nicht möglich.

Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, die Stiftung unaufgefordert über Nebeneinkünfte zu informieren sowie die Arbeitsverträge und Verdienstbescheinigungen über das Portal einzureichen. Ferner sind sie verpflichtet, uns jeweils zum Zeitpunkt der neuen Berechnung des Stipendiums schriftlich (mit Unterschrift) darzulegen, wie die Einkommensverhältnisse sind (Vorlage „Checkliste zur Verlängerung des Stipendiums“). Diese Erklärung ist zusammen mit dem Verlängerungsantrag einzureichen. Sozialleistungen oder Stipendien aus den Heimatländern (z.B. auch Elterngeld) müssen dabei als Einkommen angegeben werden.

11. Ideelle Förderung

Die ideelle Förderung fußt auf drei Säulen. Erstens auf der persönlichen Betreuung durch die Referentinnen und Referenten der Abteilung Internationale Nachwuchsförderung und die Vertrauensdozentinnen und -dozenten am jeweiligen Hochschulstandort. Zweitens auf dem Seminarprogramm der Stiftung. Drittens auf den von der Stipendienschafft selbst gestalteten Aktivitäten der Hochschulgruppen am jeweiligen Hochschulstandort.

Die Referentinnen und Referenten der Internationalen Nachwuchsförderung führen regelmäßig persönliche Gespräche mit jedem Stipendiaten und jeder Stipendiatin. Das Gespräch dient der gemeinsamen Reflexion der persönlichen Entwicklung, des Studienverlaufs oder der Promotion, der Entwicklung des ehrenamtlichen Engagements und der Mitwirkung in der Hochschulgruppe.

In den Hochschulgruppen setzen die Stipendiatinnen und Stipendiaten eigene Impulse und organisieren ein Semesterprogramm mit unterschiedlichen Veranstaltungsformaten. Sie stehen überdies in Austausch mit der Vertrauensdozentin /dem Vertrauensdozenten der entsprechenden Hochschule. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Treffen und Aktivitäten der Hochschulgruppe ist verpflichtend.

Das Seminarprogramm der Stiftung dient der fachlichen und allgemeinbildenden Qualifizierung. Die Seminare behandeln historische, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragestellungen und ermöglichen einen interdisziplinären Austausch. Jede Stipendiatin und jeder Stipendiat der Internationalen Nachwuchsförderung ist verpflichtet, während der Förderdauer an einem Grundlagenseminar (GS), an einem Aufbauseminar (AS) sowie zwei weiteren Seminaren (bzw. für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit einer Regelförderzeit von maximal vier Semestern an einem weiteren Seminar) teilzunehmen.

12. Abschluss der Förderung – Ende des Stipendiums

Die Förderung endet regulär mit Ablauf des Bewilligungszeitraums. Sie kann auch vor Ablauf des Bewilligungszeitraums enden, wenn die Stipendiatin / der Stipendiat das Studium abgeschlossen hat oder die mündliche Doktorprüfung absolviert wurde.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten informieren die Konrad-Adenauer-Stiftung umgehend über ihren Studienabschluss und reichen eine Kopie des Examenszeugnisses und der Urkunde ein. Mit dem Zeugnis ist ein Abschlussbericht vorzulegen, in dem über den letzten Förderzeitraum berichtet und ein Resümee der gesamten Förderzeit gezogen wird.

Wenn uns alle benötigten Unterlagen vorliegen, werden die internationalen Stipendiatinnen und Stipendiaten in den Alumni-Kreis aufgenommen und ein Teil des weltweiten Netzwerks. Als solche erhalten sie ein Zertifikat über die Förderung und werden einer Altstipendiatengruppe in Deutschland oder dem Heimatland bzw. der Heimatregion zugeteilt. Als Altstipendiaten bleiben sie auch weiterhin mit der KAS in Verbindung und helfen, freundschaftliche Beziehungen und Brücken zwischen ihrem Heimatland und der Bundesrepublik Deutschland aufzubauen und zu festigen.

Das Stipendium kann seitens der KAS gekündigt werden, insbesondere wenn:

- die Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind.
- eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat.
- eine nachgewiesene Verletzung geistigen Eigentums vorliegt.
- erkennbar ist, dass eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat sich nicht zügig und konzentriert um die Erreichung des Förderzwecks bemüht (bspw. durch eine Priorisierung von Nebentätigkeiten vor dem Studium / der Promotion).
- der Bestätigungsantrag hinsichtlich des Ehrenamts und der ideellen Förderung defizitär ausfällt, insbesondere wenn erteilte Auflagen nicht erfüllt wurden.
- eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat die Dissertation oder das Aufbaustudium abbricht.

Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt. Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung in voller Höhe zurückzuzahlen. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen.